

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3983 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

A. Problem

Anpassung von Regelungen und Verordnungsermächtigungen bei Erhalt des Vertrauensschutzes in die Richtigkeit der Messergebnisse öffentlicher Waagen, Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben zur Anerkennung der das GS-Zeichen vergebenden Stellen, Möglichkeit der Gebührenerhebung durch die Akkreditierungsstelle für Amtshandlungen für Gebietskörperschaften.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Ausgaben in Bezug auf die Änderung des Eichgesetzes und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Durch die Änderung des Verwaltungskostengesetzes werden den öffentlichen Haushalten Kosten entstehen, soweit Rechtsträger im Sinne von § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes Antragsteller in Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle sind. Bisher sind alle in § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten Rechtsträger – das sind 20 Prozent aller von der DAkkS Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH vorzunehmenden Akkreditie-

rungen – von der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Akkreditierungsstelle befreit. Dies entspricht für 2010 einem Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro und für die Folgejahre jeweils in Höhe von 3,9 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Mit der Änderung des Eichgesetzes und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist kein zusätzlicher Vollzugsaufwand verbunden – weder für den Bund noch für die Länder. Mit der Änderung des Verwaltungskostengesetzes entstehen für Bund, Länder und Kommunen durch die Abwicklung von Verwaltungsverfahren derzeit noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten.

E. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen der Wirtschaft – mittelständische Unternehmen eingeschlossen – keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3983 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes“.

2. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 Anforderungen an Energieanlagen; Verordnungsermächtigung“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen;

2. das Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,

a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen betreffende Umstände angezeigt werden müssen,

b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigelegt werden müssen und

c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Prüffristen begonnen werden darf;

3. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;

4. behördliche Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die Befugnis, den Bau und den Betrieb von Energieanlagen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;

5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 verlangen kann;
 6. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden, sowie der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen;
 7. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbesondere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zur Beratung in Fragen der technischen Sicherheit von Gasversorgungsnetzen und Gas-Direktleitungen einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen einzusetzen. Diesem Ausschuss kann insbesondere die Aufgabe übertragen werden vorzuschlagen, welches Anforderungsprofil Sachverständige, die die technische Sicherheit dieser Energieanlagen prüfen, erfüllen müssen, um den in einer Verordnung nach Absatz 4 festgelegten Anforderungen zu genügen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Anforderungsprofil im Bundesanzeiger veröffentlichen.

In den Ausschuss sind sachverständige Personen zu berufen, insbesondere aus dem Kreis

1. der Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden,
2. der Stellen, denen Sachverständige nach Nummer 1 angehören,
3. der zuständigen Behörden und
4. der Betreiber von Energieanlagen.“

Artikel 5

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) wird jeweils das Wort „kann“ durch die Wörter „ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde“ und werden jeweils die Wörter „errichtet und betrieben oder geändert werden“ durch die Wörter „zu errichten und zu betreiben oder zu ändern“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

Berlin, den 26. Januar 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3983** in seiner 81. Sitzung am 16. Dezember 2010 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient dazu, Anpassungen im Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sowie im Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) vorzunehmen. Ferner soll durch die Änderung in Artikel 3 die Akkreditierungsstelle in die Lage versetzt werden, für die von ihr für behördliche Konformitätsbewertungsstellen erbrachten Akkreditierungsleistungen Gebühren erheben zu können.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/3983 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3983 in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3983 in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3983 in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

IV. Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)370 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der notwendige Stromnetzausbau kommt nur stockend voran. Zu diesem Ergebnis kommt die Bundesnetzagentur in ihrem Monitoringbericht 2010. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das den Ausbau der Stromnetze beschleunigen sollte, hat damit nachweislich sein Ziel verfehlt. Vor Ort hat es den Widerstand gegen neue Trassen teilweise noch zusätzlich verstärkt. Auch der zu beratende Änderungsantrag greift für die Beschleunigung des Netzausbaus viel zu kurz. Die Menschen vor Ort müssen ernst genommen werden, dafür braucht es mehr als die vorgelegte Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Netzausbau voranzubringen und dazu die Regelungen zur Erdverkabelung im Energieleitungsausbaugesetz wie folgt zu ändern:

- Eine sinnvolle Teilerdverkabelung der 380-kV-Höchstspannungsebene ist auch jenseits der Pilotprojekte voranzutreiben,*
- 110-kV-Hochspannungsleitungen sollen im Regelfall unterirdisch verlegt werden,*
- Relevante Netzdaten sollen veröffentlicht und eine glaubwürdige Netzplanung etabliert werden*
- Innovationen, Forschung, Entwicklung und Pilotprojekte für neue Netztechnologien sollen stärker unterstützt werden.*

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/3983 in seiner 36. Sitzung am 26. Januar 2011 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)366(neu1) ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksachen 17(9)370 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme von Nummer I des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)366(neu1) (Bezeichnung Gesetzentwurf).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimm-

enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/3983 (Änderung Eichgesetz und Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Artikels 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/3983 (Änderung Verwaltungskostengesetz).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Nummern II und III des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)366(neu1) (Änderung Energiewirtschaftsgesetz und Energieleitungsausbaugesetz).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/ 3983 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)370.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird geändert, um der Aufnahme des neuen Artikels zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht dient der besseren Orientierung im Gesetz.

Die Neufassung von § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes dient der Klarstellung, dass in den Rechtsverordnungen nach Absatz 4 nicht nur materielle Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gestellt werden können, sondern dass die Ermächtigung auch Regelungen zum Verfahren der Überprüfung der technischen Sicherheit, zur Überwachung der Anlagen, zu behördlichen Anordnungen sowie zu Auskunfts- und Meldepflichten umfasst. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und darauf gestützter Rechtsverordnungen bleiben

hiervon unberührt. Die Konkretisierung des § 49 Absatz 4 ist erforderlich, um im Rahmen der Neufassung der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), die vor allem zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen (Dienstleistungsrichtlinie) erfolgen muss, alle diesbezüglich geltenden Regelungen aus der Verordnung von 1974 übernehmen zu können. Die Ermächtigungsgrundlagen, auf denen die Verordnung von 1974 ursprünglich basierte, sind zum Teil nicht mehr existent oder nicht mehr anwendbar, so dass die Änderung des § 49 notwendig geworden ist. Neben der Verordnung über Gashochdruckleitungen sind derzeit keine weiteren Verordnungen auf § 49 Absatz 4 gestützt.

Die Nummern 6 und 7 stellen zudem klar, dass die schon bislang mögliche Festlegung der Anforderung an Sachverständige nicht nur materielle Anforderungen umfasst, sondern dass zum Zwecke der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auch verfahrensrechtliche Regelungen getroffen und den Sachverständigen Meldepflichten auferlegt werden können.

Die Einfügung des neuen Absatzes 4a ermöglicht, im Rahmen der Neufassung der Verordnung über Gashochdruckleitungen einen Ausschuss einzusetzen, der das Bundeswirtschaftsministerium zu technischen Fragen von Gashochdruckleitungen berät und Vorschläge zur Konkretisierung des in der Gashochdruckleitungsverordnung zu regelnden Anforderungsprofils an Sachverständige machen kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass es die zuständige Landesbehörde ist, die eine Teilverkabelung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen kann, wenn die in Satz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit sollen verfahrensverzögernde Auseinandersetzungen darüber vermieden werden, ob der Vorhabens-träger oder die zuständige Behörde die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilotstrecken bestimmt. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) trifft eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene.

Mit dem Begriff „technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei allen Möglichkeiten zur Teilverkabelung ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten führt, vermieden werden soll. Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt daher dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist, unabhängig von der Länge der Strecke, auf der die Bebauungsabstände auf diesem Streckenabschnitt unterschritten werden. Damit sollen zum einen Ungleichbehandlungen vermieden werden, die daraus resultieren, dass die Teilverkabelung davon abhängig gemacht wird, ob die Länge des Streckenabschnitts mit Siedlungsannäherung zufällig mindestens 3 km beträgt oder nicht. Darüber hinaus sollen damit die bisherigen Verfahrensverzögerungen vermieden und das Risiko zukünftiger Rechtsstreitigkeiten reduziert werden, die aus der Auseinandersetzung über den Umfang der Verkabelung resultieren. Fehlt es einem Grundstückseigentümer hingegen an einer besonderen Schutzwürdigkeit seines Wohnumfelds, das durch eine Erdverkabelung von Beeinflussungen zu bewahren ist, z. B. weil er der Leitungs-

führung auch als Freileitung zustimmt, so ist dies als gewichtiger Grund gegen das Verlangen einer Erdverkabelung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Artikelnummerierung des bisherigen Artikels 4 stellt eine Folgeänderung dar.

Berlin, den 26. Januar 2011

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichtersteller

